

Peter Günther
Geschäftsführer

VDMA · Postfach 710864 · D-60498 Frankfurt am Main

Ansprechpartner **Peter Günther**
Telefon direkt **+49 69 66 03-1325**
Telefax direkt **+49 69 66 03-1665**
E-Mail **peter.guenther@vdma.org**
Datum **16.01.2003 - GP/KL**

Statement der Hersteller von Maschinen und Anlagen zum F+E-Projekt „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“

Die nachfolgenden Aussagen repräsentieren die Meinung der im VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.) zusammengeschlossenen Hersteller von Maschinen und Anlagen, die fachbetriebspflichtige Tätigkeiten im Sinne des § 19 I Wasserhaushaltsgesetz durchführen.

1. Grundsätzliche Aussagen

- Die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten unserer Mitgliedsunternehmen bestehen im Wesentlichen aus Montage (Einbauen und Aufstellen) und Wartung (Instandhalten, Instandsetzen und ggf. auch Reinigen im Rahmen von Wartungsverträgen) von Maschinen und Anlagen, die insbesondere in den Bereich der HBV-Anlagen fallen. Dazu gehören u. a. Werkzeugmaschinen und Fertigungssysteme sowie hydraulische Aufzüge und andere maschinelle Einrichtungen.
- Die meisten der Unternehmen verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, ca. 20 % verfügen zusätzlich über ein Umweltmanagement-System (in der Regel nach ISO 14001).
- Die Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus haben von Anfang an, d. h. seit der 5. Novelle WHG im Jahr 1986 die Fachbetriebszertifizierung als eine „Systemzertifizierung“ angesehen, d. h. es galt zu beurteilen und zu prüfen, ob die betreffenden Unternehmen ein System eingerichtet haben, das sicherstellt, dass die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten mit
 - geeignetem Material und
 - geeignetem Personaldurchgeführt werden.

- Die Mitgliedsunternehmen, die derartige fachbetriebspflichtige Tätigkeiten durchführen, verfügen zum Teil über einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation, andere Mitgliedsunternehmen führen die Fachbetriebszertifizierung und –überwachung im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer baurechtlich anerkannten Überwachungsgemeinschaft, in der Regel der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA) durch.

2. Aussagen zum Unterschied zwischen der Überwachung durch eine Technische Überwachungsorganisation bzw. einer Überwachungsgemeinschaft

Aufgrund der Rückmeldungen der Mitgliedsunternehmen, die entweder einen Überwachungsvertrag mit einer TÜO abgeschlossen haben bzw. Mitglied einer baurechtlichen Überwachungsgemeinschaft sind, lassen sich folgende Aussagen treffen, die gleichsam für beide Wege gelten:

- Die Überprüfung findet alle 2 Jahre statt.
- Beide Organisationen melden sich in der Regel von selbst bei dem Unternehmen für die anstehende Regelüberwachungsprüfung.
- Inzwischen verfügen beide Organisationsgruppen über kompetente Prüfer (am Anfang kamen vielfach Prüfer zum Einsatz, die ihren Kenntnis- und Erfahrungsschatz im Bereich der Heizöl-Verbraucheranlagen gesammelt haben, was nur bedingt auf komplexe maschinelle Einrichtungen übertragbar ist)
- Die Organisationen überprüfen
 - die personelle Qualifikation u. a. im Rahmen von schriftlichen Prüfungen und
 - die Dokumentation von Verfahrens- und internen Schulungsanweisungen mit denen sichergestellt werden soll, dass die geeigneten Personen und Ausrüstungsgegenstände eingesetzt werden.
 - Die Überprüfung findet in der Regel in der Zentrale des Unternehmens statt (ggf. an vorhandenen Musteranlagen im Werk). Prüfung von sog. Referenzanlagen führen beide Organisationsgruppen in der Regel nicht durch, da eine Überprüfung vor Ort keinen zusätzlichen Informationsgewinn bringt.

3. Besonderheiten, die insbesondere bei den Überwachungsgemeinschaften festgestellt werden

- Da die Überwachungsgemeinschaften branchenmäßig die Unternehmen zusammenfassen, wird dort in der Regel neben der reinen Fachbetriebszertifizierung noch zusätzliche Leistung erbracht, insbesondere wasserrechtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der fachbetriebspflichtigen Tätigkeit stehen. So informiert z. B. die FGMA regelmäßig ihre Mitglieder über aktuelle Neuerungen aus dem Gebiet des Wasserrechtes und bietet den Mitgliedern über eine eigene Homepage Nachschlagsmöglichkeiten und Zusatzinformationen zum Thema Wasserrecht und Fachbetriebspflicht an.
- Da das Prinzip der Überwachungsgemeinschaften auf einer Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein basiert – in die das Unternehmen als Mitglied eintreten muss – wird die Entscheidung für eine solche Mitgliedschaft in der Regel in der höheren Leitungsebene des Unternehmens getroffen. Dadurch entsteht durch die internen Berichtspflichten eine deutlich höhere Verbindlichkeit und Wirksamkeit als bei den Unternehmen, die einen Überwachungsvertrag abge-

geschlossen haben. Ein solcher Überwachungsvertrag kann in vielen Fällen auf Meisterebene abgeschlossen werden.

4. Zusammenfassung und generelle Aussagen zum F+E-Projekt

- Im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus hat sich die Fachbetriebsregelung eingespielt.
- Die Fachbetriebsregelung wird nicht als eine außergewöhnliche Belastung angesehen, da sie vielfach in die Prozessabläufe und auch in die entsprechenden Managementsysteme integriert ist.
- Die Fachbetriebsregelung hat sicherlich auch – bedingt durch die Notwendigkeit, sich mit den wasserrechtlichen Vorschriften zu beschäftigen – dazu geführt, dass bei den Unternehmen sowohl das Verständnis für den Gewässerschutz verbessert wurde als auch dem Gewässerschutz bei den fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten stärker Rechnung getragen wird.

Aufgrund dieser Situation sind die im VDMA zusammengeschlossenen Hersteller von Maschinen und Anlagen der Auffassung, die Fachbetriebsregelung in der bisherigen Form beizubehalten (Option C des F+E-Vorhabns). Sofern aufgrund der Ergebnisse des Forschungsberichtes inhaltliche Veränderungen an der Fachbetriebsregelung bzw. organisatorische Änderungen im Hinblick auf die Überwachung der Organisation der Überwachungsgemeinschaften vorgenommen werden müssen, sollten diese Änderungen nur dort vorgenommen werden

- wo diese zwingend notwendig sind und
- wo diese Änderungen tatsächlich Verbesserungen bewirken können.

Anmerkungen:

Da die Fachbetriebsregelung im Wesentlichen zu 80 – 90 % Fachbetriebe aus dem Bereich der Heizöl-Verbraucheranlagen betrifft und nur zu einem geringen Teil Betreiber aus dem industriellen Bereich – darunter auch die Hersteller aus dem Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus – sollten sich die Änderungsvorhaben im Wesentlichen auf den Bereich der Fachbetriebe für Heizöl-Verbraucheranlagen konzentrieren.

Im Hinblick auf das Verständnis des Maschinen- und Anlagenbaus, dass die Fachbetriebszertifizierung in erster Linie eine Systemzertifizierung ist, sollte ebenfalls überlegt werden, ob es nicht möglich ist, diese Zertifizierung ähnlich wie Zertifizierung nach DIN ISO 9000: 2000 bzw. nach DIN ISO 14001 zu organisieren.

Peter Günther - 16. Januar 2003